

# Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht

Beachten Sie bitte auch meine weiteren kriminalwissenschaftlichen und polizeugeschichtlichen Angebote auf meiner Homepage „Polizeigeschichte Infopool“: <https://www.polizeigeschichte-infopool.de/>

Stand: 3.5.21

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Aussagegenehmigung</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Erscheinungspflicht</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Wahrheitspflicht</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht</b>	<b>6</b>
<b>6</b>	<b>Wartezeiten/Terminabsagen</b>	<b>7</b>
<b>7</b>	<b>Vorbereitung der Hauptverhandlung</b>	<b>7</b>
<b>8</b>	<b>Ablauf einer Hauptverhandlung</b>	<b>9</b>
<b>9</b>	<b>Auftreten in der Hauptverhandlung</b>	<b>9</b>
<b>10</b>	<b>Spannungsfeld Verteidiger und Polizeibeamter</b>	<b>10</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>12</b>

## 1 Einleitung

Polizeibeamte treffen kraft ihrer Tätigkeit in Einsätzen in einer Vielzahl von Fällen Beobachtungen, die für die Strafverfolgungsbehörden bei der Beweisführung in Ermittlungsverfahren von großer Bedeutung sind. Entsprechend häufig werden Polizeibeamte im operativen Dienst (Streifendienst/kriminalpolizeilicher Dienst) von den Gerichten als Zeugen vorgeladen. Die interessierenden Themen, zu denen Polizisten vor Gericht befragt werden, sind einerseits die Angaben, die Zeugen und Beschuldigte ihnen gegenüber im Einsatzgeschehen oder bei vorbereiteten Vernehmungen im Kommissariat gemacht haben, andererseits aber auch das Verhalten und die Persönlichkeit des Vernommenen, die der Polizeibeamte erlebt hat. Auch die Spurenlage am Tatort oder die Frage der Einhaltung prozessualer Regeln im Einsatz oder bei Ermittlungen können Themen gerichtlicher Vernehmungen von Polizeibeamten sein.<sup>1</sup>

Grundlegend gelten für Polizeibeamte vor Gericht die gleichen Regeln wie für andere Zeugen, insbesondere bezüglich der Wahrheitspflicht. Einige Besonderheiten bestehen jedoch, die nachfolgend dargestellt werden sollen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor Gericht in aller Regel für Polizeibeamte ein Vertrauensvorschuss besteht, dessen sie sich bewusst sein sollten und der auch durch besonders vertrauenswürdigen Verhalten gepflegt werden sollte. Aus den Reihen der Strafverteidiger wird dieser Vertrauensbonus zum Teil sehr kritisch betrachtet.<sup>2</sup>

## 2 Aussagegenehmigung

Der wesentliche rechtliche Unterschied des Polizeibeamten zum „normalen“ Zeugen besteht darin, dass er für alle Dinge, die er dienstlich wahrgenommen hat – dazu zählen auch alle Einsätze, in die er involviert war – eine Aussagegenehmigung benötigt. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür ergeben sich aus § 37 BeamStG<sup>3</sup> i. V. m. § 54 StPO.

§ 37 Abs. 1 BeamStG bestimmt, dass Beamtinnen und Beamte „über bei oder bei Gelegenheit von amtlichen Tätigkeiten bekannt gewordene dienstliche Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren“ haben. Dass diese Verpflichtung sogar für Aussagen vor Gericht gilt, ergibt sich aus § 37 Abs. 3 BeamStG, der festlegt, dass die Betroffenen weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen dürfen. Eine Ausnahme gilt hier nur bei Mitteilungen im dienstlichen Verkehr, offenkundigen Tatsachen oder Vorgängen, die keiner Geheimhaltung bedürfen (§ 37 Abs. 2 BeamStG). Werden also etwa Erkenntnisse aus einem Ermittlungsverfahren von der Pressestelle einer Kreispolizeibehörde an die Medien weitergegeben und dort veröffentlicht, so fallen diese Informationen nicht mehr unter den Geheimhaltungsschutz, da sie jedermann ja schon wahrnehmen konnte.

Den unmittelbaren Bezug dieser Verschwiegenheitspflicht zum Strafprozessrecht stellt § 54 Abs. 1 StPO her. Hier heißt es: „Für die Vernehmung von Richtern, Beamten und anderen Personen des öffentlichen Dienstes als Zeugen über Umstände, auf die sich ihre Pflicht zur

---

<sup>1</sup> Wirth, S. 434.

<sup>2</sup> S. hier etwa Hof, S. 278, der die Ansicht äußert, dass die Gerichte nicht nur besonders unkritisch mit den Aussagen von Polizeibeamten umgehen, sondern ihnen auch noch eine besondere Qualität beimessen.

<sup>3</sup> BeamStG = Beamtenstatusgesetz.

Amtsverschwiegenheit bezieht, und für die Genehmigung zur Aussage gelten die besonderen beamtenrechtlichen Vorschriften.“ Eine Aussage darf nur mit Genehmigung des Dienstherrn erfolgen. Diese darf allerdings im Strafverfahren nur unter sehr engen Voraussetzungen verweigert werden.

Die Genehmigung hat der Dienstvorgesetzte des Beamten zu erteilen. Sie ist nicht durch den Polizeibeamten, der zur Vernehmung vorgeladen wird, einzuholen, sondern durch die Stelle, die seine Vernehmung durchführen möchte, also das Gericht (Abschnitt 66 RiStBV). In der Praxis bedeutet dies, dass sich ein Polizeibeamter, der in seiner Dienststelle eine gerichtliche Vorladung in seinem Fach vorfindet, nicht aktiv bei seinen Vorgesetzten um eine Aussagegenehmigung bemühen muss, sondern dies bereits vom vorladenden Gericht in Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Polizeibehörde erledigt worden ist.

Macht der Beamte, ohne dass eine Genehmigung eingeholt wurde, eine Aussage, so kann er sich nach § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses) strafbar machen.<sup>4</sup> Diese Vorschrift hat übrigens nicht nur in Bezug auf Aussagen vor Gericht Bedeutung. Wer etwa meint, er müsse im privaten Rahmen als Polizeibeamter Geheimnisse ausplaudern, macht sich genauso strafbar, ist straf- und dienstrechtlich verantwortlich und verliert im schlechtesten Fall sogar seinen Job. Ein Polizeibeamter, der auf einem Klassentreffen seiner alten Schule zum Besten gibt, dass er erst neulich einen Klassenkameraden wegen Rauschgifthandels ins Gefängnis gebracht hat, hat gute Aussichten bald selbst als Angeklagter vor Gericht zu stehen.

Sobald in einer Gerichtsverhandlung unklar ist, ob eine Frage des Gerichts, der Staatsanwaltschaft oder des Strafverteidigers eines Angeklagten von der Aussagegenehmigung gedeckt ist, sollte sie zurückgestellt und eine Klärung beim Dienstvorgesetzten veranlasst werden. Hat der Beamte, der vernommen wird, also den Eindruck, dass bei der Genehmigung die Brisanz eines Aspekts seines Wissens nicht klar war, so steht es in seiner Verantwortung, kurzfristig um eine Genehmigung für eine Aussage über diesen Aspekt nachzusuchen.

Die Verweigerung der Aussagegenehmigung ist nur in sehr engen Grenzen zulässig und zwar dann, wenn

- ein Nachteil für das Wohl des Bundes oder eines Landes zu erwarten oder
- die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährdet wäre (§ 57 Abs. 4 BeamStG).

### **3 Erscheinungspflicht**

Die Verpflichtung zum pünktlichen Erscheinen bei Gericht trifft auch den Polizeibeamten, der als Zeuge vorgeladen ist. Sofern der Termin nicht wahrgenommen wird, kann vom Gericht nach § 51 Abs. 1 StPO ein Ordnungsgeld verhängt werden, von dem auch gegen Polizeibeamte in der Praxis immer wieder Gebrauch gemacht wird.<sup>5</sup> Regelmäßig wird vor Gericht allerdings noch eine Viertelstunde nach Terminbeginn auf das Eintreffen des Zeugen gewartet, bevor Maßnahmen verhängt werden. Allerdings hat der Polizeibeamte keinen Anspruch auf diese Schonzeit.

Sofern der Wunsch besteht, vom Termin befreit zu werden, ist rechtzeitig vorab eine entsprechende Anfrage an das Gericht zu richten. Ein Nichterscheinen zum Termin ist nur dann

---

<sup>4</sup> Artkämper, S. 39.

<sup>5</sup> a. a. O., S. 26.

zulässig, wenn dies ausdrücklich vom Gericht genehmigt wird, ansonsten bleibt es bei der Pflicht, erscheinen zu müssen. Die Verpflichtung, eine Terminbefreiung bei Gericht einholen zu müssen, trifft den Beamten auch dann, wenn er Urlaub oder Dienstfrei für den Tag des Termins eingereicht hat. Ein Fernbleiben vom Termin ohne vorherige Absage könnte nur bei Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben gerechtfertigt sein, etwa dann, wenn der Beamte vor dem Termin unabdingbar in einen Einsatz verwickelt wird, bei dem hochwertige Rechtsgüter in Gefahr sind und die Gefahr in einen Schaden umschlagen würde, wenn der Einsatz nicht erledigt wird.

*Beispiel: Auf dem Weg zum Gericht erreicht eine Streifenwagenbesatzung eine Unfallstelle mit Verletzten. Vor einer Weiterfahrt und dem Eintreffen weiterer Kräfte müssen dringend die Unfallstelle abgesichert und Notmaßnahmen für Verletzte getroffen werden.*

Einen Termin vergessen zu haben, ist kein ausreichender Entschuldigungsgrund. Auch in so einem Fall muss der Beamte mit Konsequenzen rechnen, dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Es sollte auch bedacht werden, dass bei einem nicht wahrgenommenen Termin nach § 51 Abs. 1 StPO nicht nur ein Ordnungsgeld auf den Beamten zukommen kann, sondern ihm auch die Kosten auferlegt werden können, die durch einen geplatzten Termin angefallen sind. Dies kann etwa in den Fällen, in denen eine größere Zahl von Zeugen vorgeladen wurde, denen Verdienstausfall, Reise- oder sogar Übernachtungskosten zu erstatten sind oder in denen Rechtsanwälte unnötig ihre Zeit aufgewandt haben, durchaus eine drei- oder sogar vierstellige Summe ausmachen.

In den Fällen, in denen der Polizeibeamte nur deshalb nicht vor Gericht erscheint, weil ihm die Ladung, möglicherweise durch Fehler in der Postverteilung der Polizeibehörde, nicht zugegangen ist, sollte der Beamte dies geltend machen und gegen einen möglichen Ordnungsgeldbeschluss Rechtsmittel einlegen. Der Beamte kann nur bei eigenem Verschulden für ein Nichterscheinen verantwortlich gemacht werden. Sicherlich ist der eine oder andere Polizist, der einen Gerichtstermin verschwitzt hat, zur Vermeidung eines Ordnungsgeldes oder einer Kostennote für den Terminausfall schon in Versuchung gekommen, wider besseren Wissens zu behaupten, ihm sei gar keine Ladung zugegangen. Vor so einem Vorgehen sei gewarnt. Es kann gut gehen, muss aber nicht.

#### **4 Wahrheitspflicht**

Die Verurteilung oder Nichtverurteilung eines Tatverdächtigen stellt für viele Polizeibeamte die Messlatte ihres beruflichen Erfolges bei der Kriminalitätsbekämpfung dar. Erst der Fall mit einem verurteilten oder sogar inhaftierten Täter wird als eigener Arbeitserfolg wahrgenommen. Umso schwerer wiegt für viele Polizeibeamte die Vorstellung, dass ein Tatverdächtiger vor Gericht nur deshalb ungeschoren davon kommen könnte, weil die polizeiliche Arbeit vor Gericht infrage gestellt wird. Dies kommt manchem Polizeibeamten einer Niederlage gleich.

Diesem Phänomen darf nicht dadurch Rechnung getragen werden, dass in der Aussage von der Wahrheit abgewichen wird oder etwa vage, halb verblasste Erinnerungen als genau erinnerte Fakten dargestellt werden. Ist ein Umstand, auf den sich die Vernehmung bezieht, nicht mehr genau in Erinnerung, so muss dies auch eingeräumt werden. Es ist keine Schande, eine fehlende Erinnerung an Details einzuräumen und das Gericht zu bitten, die Passagen der Texte, die sich auf den erfragten Umstand beziehen, vorzulesen, damit sie wieder in Er-

innerung gerufen werden. Bei der Darstellung seiner Arbeitsergebnisse sollte man daher nicht in den Kategorien „Sieg“ oder „Niederlage“ gegenüber einem möglichen Kriminellen denken, sondern muss sich klarmachen, dass man lediglich mit dem, woran man sich tatsächlich erinnert, zu einer objektiven Wahrheitsfindung beiträgt, gleichgültig ob der Angeklagte auf dieser Datenbasis verurteilt wird oder nicht. Der Polizeibeamte, der sich – in dem Bestreben, eine perfekte Vorstellung vor Gericht geben zu müssen oder unbedingt für eine Verurteilung des Angeklagten sorgen zu müssen – über die Grenzen der Wahrheitspflicht hinwegsetzt, macht sich selbst strafbar und muss im schlimmsten Fall mit einer eigenen Anklage wegen uneidlicher Falschaussage (§ 153 StGB) oder Falsch eid (§ 154 StGB) rechnen. Der Polizeibeamte wird wie jeder andere Zeuge vor seiner Vernehmung über seine Wahrheitspflicht (§ 57 StPO) belehrt.

## 5 Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht

Polizeiliche Arbeit wirft bisweilen Rollenkonflikte auf, die auch den polizeilichen Zeugen zwingt, von seinem Zeugnis- (§ 52 StPO) oder Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) Gebrauch zu machen.

*Beispiel: Ein Polizeibeamter wird mit einem Kollegen zu einem Einsatz wegen Ladendiebstahls gerufen, bei dem ein junger Mann in einem Lebensmittelmarkt Zigaretten gestohlen haben soll. Beim Eintreffen am Einsatzort stellt der Beamte fest, dass es sich bei dem Tatverdächtigen um seinen jüngeren Bruder handelt.*

In diesem Fall genießt der Beamte wie jeder andere vor Gericht ein Zeugnisverweigerungsrecht.<sup>6</sup> Die Zeugnisverweigerung durch den Polizeibeamten kann nicht zum Nachteil des Tatverdächtigen gedeutet werden, da der Beamte mit seiner Weigerung nur ein ihm zustehendes Recht geltend macht.

Neben den seltenen Fällen, in denen man vor Gericht gezwungen wäre, gegen eine nahe stehende Person aussagen zu müssen, kommen in der Praxis auch immer wieder die Fälle vor, in denen der Beamte sich bei einer Aussage selbst in die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bringen würde. In diesen Fällen kann er wie jedermann zu seinem eigenen Schutz von seinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch machen:

*Beispiel: Ein Polizeibeamter soll in einer Hauptverhandlung zu einer polizeilichen Vernehmung eines Zeugen vernommen werden. Der Beamte ist nicht sicher, ob er nicht möglicherweise bei der Vernehmung zuviel Druck auf den Zeugen ausgeübt und sich dadurch wegen Nötigung strafbar gemacht haben könnte. In diesem Fall kann der Beamte das Auskunftsverweigerungsrecht für sich geltend machen.*

Das Recht aus § 55 StPO darf jedoch auch nicht überstrapaziert werden. Steht der Beamte nicht im Verdacht, sich bei seinen Amtshandlungen strafbar gemacht zu haben und meint er lediglich, dass er sich gegenüber einem Verfahrensbeteiligten vielleicht unhöflich benommen hat oder dass er bei seiner Arbeit einen „handwerklichen“ Fehler gemacht hat, etwa weil er vergessen hat, ein Tatwerkzeug am Tatort sicherzustellen oder die Personalien eines Zeugen festzuhalten, so muss er hierzu Auskunft geben, auch wenn diese Aussage möglicherweise seinem Ansehen als Polizei-Profi schadet. Solche Fehlverhaltensweisen sind nicht vom Aus-

---

<sup>6</sup> Artkämper, S. 36.

kunftsverweigerungsrecht gedeckt. Würde dieses Recht ausufernd wahrgenommen, so käme überhaupt keine Wahrheitsfindung vor Gericht mehr zustande.

## **6      Wartezeiten / Terminabsagen**

Vor Gericht kommt es nicht selten zu mehrstündigen Wartezeiten für Polizeibeamte, die sich für eine Aussage im Gerichtssaal bereithalten. In größeren Verfahren, in denen absehbar ist, dass sich die Vernehmungen einer Mehrzahl von Zeugen über längere Zeit hinziehen werden, werden die Polizeibeamten vielfach nicht schon für die Zeit des Verhandlungsbeginns, sondern für einen späteren Zeitpunkt vorgeladen, wenn vorher noch andere Zeugen oder Gutachter gehört werden müssen. Die Wartezeiten vor Gerichtssälen werden oft als quälend empfunden, da sie – besonders bei Beamten der Schutzpolizei, die in zahlreiche Straf-, aber auch Ordnungswidrigkeitenverfahren eingebunden sind - nicht gerade Seltenheitswert haben. Zudem fallen sie häufig in die Freizeit der Beamten oder werden während der Arbeitszeit als störend empfunden, weil dienstliche Kernaufgaben liegenbleiben und sich der Arbeitsdruck dadurch erhöht. Diese Unannehmlichkeiten sind allerdings nicht vermeidbar. Für die Gerichte stellt es eine anspruchsvolle Aufgabe dar, alle Termine für Zeugen, Beschuldigte, Rechtsanwälte, Richter, Staatsanwälte und Gutachter „unter einen Hut“ zu bringen. Bei einer Terminverlegung, die sich nicht immer vermeiden lässt, müssen daher oft zahlreiche Abladungen verschickt und ein neuer Termin anberaumt werden. Der Aufwand für die Gerichte ist dabei hoch. Auf Bitten von Polizeibeamten, einen bereits festgelegten Gerichtstermin deshalb zu verlegen, weil der Termin für sie ungünstig ist, wird daher in den seltensten Fällen Rücksicht genommen. Es kann deshalb vor einer Terminfestlegung oder wenn sich in einem bereits laufenden Verfahren Folgegerichtstermine in derselben Sache abzeichnen, ratsam sein, dem Gericht vorher schon einen Hinweis zu geben, dass man sich etwa zu einem bestimmten Zeitraum auf einer Urlaubsreise befindet. Das Gericht kann dann bei der Terminplanung vorab Rücksicht nehmen, muss es allerdings nicht. Von Vorteil ist auch, eine solche Reise durch Buchungsnachweise frühzeitig zu belegen.

## **7      Vorbereitung der Hauptverhandlung**

Bei der Masse der Einsätze und Anzeigenbearbeitungen, mit denen sowohl Beamte der Schutz- wie auch der Kriminalpolizei im Laufe eines Jahres befasst sind, schwindet die Erinnerung an einzelne Fälle oft. Entweder erinnert man sich nur noch bruchstückhaft, sehr verschwommen oder sogar gar nicht mehr an die Sachverhalte, vor allem, wenn es sich um „Massenware“ wie Ladendiebstähle, Rotlichtfahrten u. ä. gehandelt hat.

Die Aussage des Polizeibeamten ist vor Gericht oft das einzige oder zumindest das zentrale Beweismittel. Entsprechend hoch sind bisweilen auch die Erwartungen, die die Staatsanwaltschaft, die Richter oder die Rechtsanwälte an die vorgeladenen Polizisten haben. Mit der Aussage des Polizeibeamten steht und fällt oft das Ergebnis des Verfahrens.

Jeder Zeuge ist verpflichtet die Wahrheit vor Gericht zu sagen. Diese kann durchaus darin bestehen, dass man sich an den Fall nicht mehr oder nur noch schwach erinnert. Ist dies der Fall, so sollte dies auch frühzeitig und deutlich zum Ausdruck gebracht werden. Ein u. U. folgenschwerer Fehler wäre, wie schon oben begründet, eine Erinnerung, die tatsächlich nicht

mehr besteht, durch vage Vermutungen ersetzen zu wollen. Die Gefahr, dass man bei einer Masse ähnlicher Sachverhalte möglicherweise nicht den gerade im Gericht verhandelten, sondern einen anderen Fall in Erinnerung hat, ist groß. Eine Verwechslung wäre für den Angeklagten folgeschwer und fatal. Jeder Polizist muss sich daher seiner großen Verantwortung bewusst sein, wirklich nur das wiederzugeben, was auch wirklich in Erinnerung ist. Ist man sich in bestimmten Punkten nicht ganz sicher, so muss dies auch deutlich zum Ausdruck kommen, auch wenn es möglicherweise die Positionen des Angeklagten unverdient verbessern könnte.

Es muss jedoch nicht ganz dem Zufall überlassen bleiben, was man als Zeuge in der Hauptverhandlung vortragen kann. In den Tagen vor dem Termin sollten daher dienstliche Unterlagen eingesehen werden, um sich den Sachverhalt in Erinnerung zu rufen. Es kann sich dabei um den Anzeigentext, aber auch um Vernehmungen oder Vermerke handeln. Die Texte können in der Anzeigendatenbank der Polizei über eine längere Zeit aufgerufen werden. Möglicherweise verfügen die Sachbearbeiter in den Kriminal- oder Verkehrskommissariaten auch noch über Vorgangskopien – elektronisch oder in Papierform –, die dort eingesehen werden können. Auch Gespräche mit Kollegen, die am Einsatz beteiligt waren, können hilfreich sein, jedoch muss man hier die Möglichkeit in Betracht ziehen, dass auch bei diesen Erinnerungslücken oder -verfälschungen aufgetreten sein können. Polizeibeamte unterliegen nun einmal denselben Prozessen und Fehlerquellen von Wahrnehmung, Erinnerung und Wiedergabe wie jeder andere Zeuge auch. Sie nehmen gedächtnispsychologisch keine Sonderstellung ein und dies wird auch nicht erwartet.

Entgegen häufig geäußerter Einschätzungen gibt es keine Vorschriften, die einem Polizeibeamten verbieten, die eigene Erinnerung an einen gerichtlich relevanten Vorgang vor dem Termin durch ein Aktenstudium aufzufrischen.<sup>7</sup>

Wird ein Polizeibeamter kurzfristig, möglicherweise telefonisch, zu einem Termin gebeten, etwa weil man in der laufenden Verhandlung festgestellt hat, dass der Beamte anders als vorher angenommen doch nicht für die Beweisführung entbehrlich ist, so sollte er sich trotzdem zuvor noch informieren. Im Regelfall werden Gericht und Staatsanwaltschaft Verständnis dafür aufbringen, wenn der Zeuge – nach entsprechendem Hinweis – etwas zeitverzögert zum Termin kommt, weil er noch einen Blick in die Unterlagen werfen muss. Der Zeuge, der sich mangels Vorbereitung an nichts erinnern kann, wird für das Gericht weniger wert sein als der, der seine Erinnerungen durch Akteneinsicht noch kurzfristig aufgefrischt hat.

Zugunsten der Glaubwürdigkeit des Polizeibeamten sollte dieser keine Textpassagen beim Aktenstudium auswendig lernen. Es genügt in der Regel, wenn er sich im Kern an das erinnert, was er erlebt und/oder aufgeschrieben hat. Dass man sich nach längerer Zeit noch an die Originalwortlaute längerer Texte, etwa die Schilderungen eines Zeugen am Tatort, erinnert, ist eher unwahrscheinlich. Auf Befragen muss der Beamte auch wahrheitsgemäß angeben, woran er sich tatsächlich noch selbst erinnert und was möglicherweise nur durch das Aktenstudium in seine Erinnerung zurückgerufen worden ist.

---

<sup>7</sup> Artkämper, S. 42.



## **8 Der Ablauf einer Hauptverhandlung**

Die Hauptverhandlung beginnt damit, dass die Zeugen, die vor dem Verhandlungssaal warten oder möglicherweise schon den geöffneten Saal betreten und auf den Zuhörerbanken Platz genommen haben, einzeln aufgerufen werden. Bei Aufruf meldet man sich, damit das Gericht im Bilde ist, dass man pünktlich zum Termin erschienen ist.

Nach dem Aufruf erfolgt oft schon die Belehrung über die Wahrheitspflicht bei einer Zeu- genaussage und die strafrechtlichen Konsequenzen, die bei einer unwahren Aussage eintreten können. Die Zeugen werden nach der Belehrung gebeten, den Gerichtssaal wieder zu verlassen, da dann – in Abwesenheit der Zeugen – die Verhandlung mit der Anklage, den Personalien und der Aussage des Angeklagten beginnt.

Die wartenden Zeugen werden einzeln in den Gerichtssaal gerufen. Sie haben im Zeugen- stuhl, der sich gegenüber dem Richtertisch befindet, Platz zu nehmen und dem Richter die Fragen zum Vor- und Zunamen, zum Alter und zum Beruf des Zeugen zu beantworten. Zu- dem wird der Zeuge befragt, ob er mit dem (oder den) Angeklagten verwandt oder ver- schwägert ist. Dies wird im Regelfall zu verneinen sein. Andernfalls müsste der Zeuge ent- scheiden, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht. Ist der Zeuge nicht schon – wie zuvor beschrieben – beim Aufruf aller Zeugen belehrt worden, so muss dies spä- testens dann, wenn er auf dem Zeugenstuhl sitzt und noch vor der Vernehmung geschehen.

Nach dieser Prozedur richtet der Richter Fragen an den Zeugen, die möglichst präzise und nicht unnötig ausschweifend zu beantworten sind.

Je nach Sachverhalt kann es sein, dass der Zeuge – eventuell auch mit anderen Verfahrens- beteiligten – nach vorne zum Richterisch gebeten wird, um sich eine Skizze aus der Akte oder ein Beweismittel anzusehen und dieses zu kommentieren. Er nimmt auf Aufforderung da- nach wieder auf dem Zeugenstuhl Platz.

Hat sich der Richter am Ende der Vernehmung bei den anderen Verfahrensbeteiligten, dem Staatsanwalt, dem Angeklagten und ggf. seinem Anwalt, vergewissert, dass „keine Fragen an den Zeugen mehr“ bestehen, so wird der Zeuge entlassen. Bei dieser Gelegenheit wird er gefragt, ob er Auslagen, also etwa Fahrtkosten, geltend macht. Wird dies bejaht, so wird er vom Richter gebeten, zum Empfang eines Entschädigungsformulars nach vorne zum Rich- tertisch zu kommen. Der Polizeibeamte, der als Beweismitteln nun „verbraucht“ worden ist, kann nach Entlassung durch den Richter den Saal verlassen, muss es jedoch nicht. Wenn er noch Zeit hat und ihn der Fortgang der Verhandlung und der Verfahrensausgang interessie- ren, kann er auch im Saal bleiben und auf den Zuhörerbanken Platz nehmen.

## **9 Auftreten in der Hauptverhandlung**

Von einem Polizeibeamten wird erwartet, dass er vor Gericht ordentlich gekleidet und kulti- viert auftritt. Die Wahrung der Würde des Gerichtes, auf die der Richter ausdrücklich beste- hen kann, ist durch § 178 Abs. 1 GVG geschützt. Bei „Ungebühr“ – wie es im Gesetzestext heißt, kann gegen den Zeugen, und damit auch gegen den Polizeibeamten ein Ordnungsgeld bis 1.000,00 Euro oder sogar Ordnungshaft verhängt werden. Der Beamte sollte sich in Klei- dung, Sprachgebrauch und gesamtem Auftreten bewusst sein, dass er sich nicht in einer Dis- kothek oder bei einem Freizeitvergnügen anderer Art befindet. Ungebührliches Verhalten

liegt auch vor, wenn der Zeuge etwa nicht aufsteht, wenn die Richterschaft den Gerichtssaal betritt, bei lautem Zuschlagen der Saaltür, Nichtabnehmen einer Mütze oder bei lautem Lachen eines Zeugen.<sup>8</sup> Aber auch die Störung einer Gerichtsverhandlung durch das Klingeln eines Handys, das vor der Verhandlung nicht ausgeschaltet wurde, kann ein Ordnungsgeld nach sich ziehen.

## 10 Spannungsfeld Verteidiger und Polizeibeamter

Polizeibeamte und Strafverteidiger stehen sich vor Gericht grundsätzlich in konträren Rollen gegenüber. Während der Polizeibeamte seine Ermittlungsergebnisse darstellt und ein Interesse an einem erfolgreichen Abschluss seines Falles – einer Verurteilung des von ihm ermittelten Täters – haben wird, besteht die Aufgabe des Strafverteidigers gerade darin, die Feststellungen und Angaben des Polizeibeamten zu erschüttern. Er arbeitet mit dem Ziel, zugunsten seines Mandanten möglichst wenig von der Substanz der polizeilichen Ermittlungen bestehen zu lassen.

Der Strafverteidiger ist wie auch der Richter und der Staatsanwalt ein Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO) und damit an die Regeln der StPO gebunden. Er nimmt jedoch anders als der Richter und der Staatsanwalt oder die Polizei keine neutrale Rolle ein, sondern ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dem Wohl seines Mandanten verpflichtet.

Der Rechtsanwalt wird also in Fällen, in denen die Sachlage nicht völlig unumstritten ist, auf Fehlersuche in der polizeilichen Arbeit gehen. Grundsätzlich gilt dennoch, dass das Zusammentreffen von Polizeibeamten und Strafverteidigern vor Gericht in der Mehrzahl der Fälle weitgehend oder völlig konfliktfrei verläuft. Vereinzelt wird jedoch auch so genannte Konfliktverteidigung betrieben. In diesen Fällen provoziert der Verteidiger den Polizeibeamten, etwa um ihn unsachlich werden zu lassen und damit seine Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Der Beamte, der sich vor Gericht auf dieses Spiel einlässt und sich zu ärgerlichen oder möglicherweise auch abwertenden Äußerungen über den Angeklagten oder den Anwalt hinreißen lässt, kann anschließend in seiner Integrität infrage gestellt werden. Es wird die Frage aufgeworfen, ob der Polizeibeamte nicht bei der Festnahme, der Vernehmung oder anderen Ermittlungsmaßnahmen gegen seinen Mandanten ähnlich emotional und möglicherweise nicht neutral gehandelt hat. Der Polizeibeamte ist daher vor Gericht gut beraten, auch in diesen Fällen Ruhe zu bewahren und auch emotional vorgetragene Fragen oder Vorhalte des Verteidigers höflich und sachlich zu beantworten. Auch von Versuchen des Verteidigers, die Fachkompetenz des Beamten infrage zu stellen, sollte sich dieser nicht beeindrucken lassen und weiterhin sachlich antworten.

Einige Verteidiger versuchen auch auf anderen Wegen die Polizeibeamten, die vor Gericht aussagen, zu verunsichern. So werden etwa Anträge gestellt, dass die Aussage des Beamten vom Gericht wortgetreu protokolliert werden soll. Dies kann bei dem Betroffenen den Eindruck auslösen, dass er nun möglicherweise mit späteren straf- oder disziplinarrechtlichen Konsequenzen auf Details seiner Aussage „festgenagelt“ wird. Möglicherweise fragt der Verteidiger den Beamten auch ausdrücklich nach dessen Wohnort, was den verunsichernden Eindruck hinterlassen kann, dass dem Polizeibeamten auch im privaten Bereich Unannehmlichkeiten entstehen könnten, etwa weil auch der Angeklagte dann seine Wohnanschrift erfährt. Hier besteht für den Polizeibeamten vor Gericht die Möglichkeit, statt seines Wohnort-

---

<sup>8</sup> IWW Institut Informationsdienste, o. S.

tes seine Dienstanschrift anzugeben. Diese Möglichkeit wird ihm ausdrücklich durch § 68 Abs. 1 StPO eingeräumt.

Werden vom Verteidiger Fragen nach einer möglichen Vorbereitung auf die Hauptverhandlung gestellt, so sind diese Fragen wahrheitsgemäß zu beantworten. Die Vorbereitung auf die Verhandlung ist – wie bereits festgestellt wurde – rechtlich nicht zu beanstanden. Untunlich ist allerdings, bei der Aussage Quellen zu zitieren, die sich nicht aus der Strafakte ergeben, die dem Richter vorliegt. Wurden etwa weitere Unterlagen im Verfahren geführt, die nicht Bestandteil der Akte geworden sind, so kann dies für den Richter oder den Staatsanwalt ärgerlich sein, da sie den Eindruck bekommen müssen, dass ihnen nur unvollständige Unterlagen zur Verfügung stehen. Gleichwohl ist dem polizeilichen Sachbearbeiter aber bei der Zusammenstellung der Akte ein gewisser Spielraum gegeben. So müssen etwa Spurenakten zu Spuren, die zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn im Verfahren geführt haben, nicht mit der Ermittlungsakte an die Staatsanwaltschaft und das Gericht geschickt werden.

Problematisch ist es, das Gericht in Bezug auf die Quellen, aus denen der Polizeibeamte über bestimmte Umstände der Tat informiert wurde, im Unklaren zu lassen. So wird häufiger in Akten der Hinweis gebraucht, dass man einen bestimmten Umstand „dienstlich in Erfahrung gebracht“ habe. Dies reicht nicht aus und wird sehr wahrscheinlich auch massive Fragen des Verteidigers nach sich ziehen. Grundsätzlich gilt, dass Zeugen in der Akte namentlich genannt werden müssen. Dies erfordert schon das Gebot eines fairen Strafverfahrens, damit der Angeklagte sich geeignet gegen Vorwürfe verteidigen kann. Ggf. kann der Verteidiger des Angeklagten eine unzureichende Akteneinsicht rügen und die Aussetzung der Hauptverhandlung beantragen, um sich in die zusätzlichen Unterlagen einzulesen.<sup>9</sup>

Hat ein Zeuge dem Polizeibeamten eine vertrauliche Information gegeben, weil er keine Nachteile aus seinen Hinweisen erleiden möchte, so gibt es für den Beamten nur zwei Möglichkeiten:

Entweder sind die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vertraulichkeitszusage gegeben, so dass nach § 96 StPO der Name eines Zeugen aus der Akte weggelassen werden kann, oder diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Dann muss der Polizeibeamte die Personalien des Zeugen ohne Wenn und Aber zum Bestandteil der Akte machen, auch wenn dem Hinweisgeber dies nicht gefallen wird. Die Vertraulichkeitszusage kann nur bei schwerwiegenden Delikten erteilt werden und bedarf einer Entscheidung durch die Staatsanwaltschaft und den Dienstherrn des Beamten. Für einen Diebstahl oder eine einfache Körperverletzung gibt es für eine Vertraulichkeitszusage keine gesetzlichen Grundlagen. Der Zeuge muss also benannt werden, da er zur Zeugnisleistung verpflichtet ist und in diesem Rahmen auch Personalien angeben und persönlich aussagen muss.<sup>10</sup>

---

<sup>9</sup> Burhoff, S. 851.

<sup>10</sup> Ackermann et al., S. 84.

## Quellenverzeichnis

*Ackermann, Rolf / Clages, Horst / Roll, Holger (2011)*

Handbuch der Kriminalistik – Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung, 4. Aufl., Stuttgart, München, Hannover, Berlin, Weimar, Dresden

*Artkämper, Heiko (2007)*

Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik / Kriminologie, Hilden

*Burhoff, Detlef (1997)*

Verfahrenstips und Hinweise für Strafverteidiger zu neuerer Rechtsprechung in Strafsachen, in ZAP Nr. 17 v. 10.9.1997, S. 851 – 860

*Hof, Clemens (2015)*

Polizeizeugen – Zeugen im Sinne der StPO?, in: HRRS Juli 2015, S. 277-286, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/archiv/15-07/index.php?sz=7>, zuletzt eingesehen am 8.8.18

*IWW Institut Informationsdienste (Hrsg., o. J.)*

So prüfen Sie, ob ein Verhalten vor Gericht tatsächlich Ungebühr darstellt; Internet: <http://www.iww.de/pak/archiv/rechtsprechungsuebersicht-so-pruefen-sie-ob-ein-verhalten-vor-gericht-tatsaechlich-ungebuehr-darstellt-f37731?keywords=073245|073245>, zuletzt eingesehen am 13.11.14

*Soiné, Michael (2011)*

Polizeibeamter als Zeuge, in: Wirth, Ingo, Kriminalistik-Lexikon, 4. Aufl., Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg, S. 434